

# KI-Recht: ChatGPT, Bard und Co.

Über Risiken beim Einsatz von KI wird nicht erst seit ChatGPT diskutiert. Der geplante EU AI Act wird jedoch nicht alle Aspekte regeln.

Von Tobias Haar

## -tract

- Die KI-Regulierung der EU soll noch 2023 kommen. Sie soll insbesondere Grundrechtsverletzungen bei Betroffenen verhindern, deren Daten unter KI-Einsatz verarbeitet werden.
- Der zugrunde liegende Ansatz ist risikobasiert und sieht für die verschiedenen Risikostufen daran angepasste Maßnahmen und Pflichten vor.
- Auch eine EU-Richtlinie für KI-Haftung ist in Vorbereitung. Sie soll Geschädigten die Beweislast erleichtern und sieht schon dann einen Anspruch auf Schadenersatz vor, wenn ein ursächlicher Zusammenhang des Schadens mit der KI nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist.

„Wir können also nicht wissen, ob uns die künstliche Intelligenz unendlich helfen wird, ob sie uns ignoriert und beiseiteschiebt oder ob sie uns möglicherweise zerstört.“ So äußerte sich bereits 2017 der berühmte Physiker Stephen Hawking. Der jüngste Hype um den Einsatz künstlicher Intelligenz als Chatbots in Suchmaschinen, namentlich ChatGPT in Microsofts Bing oder Bard bei Google, wirft ein Schlaglicht auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der KI. Zwar befindet sich die juristische Betrachtung dieser Phänomene noch am Anfang, erste Diskussionen werden aber bereits

vehement geführt. Chatbots sind ein anschauliches Beispiel für den KI-Einsatz, um sich einigen wichtigen KI-Rechtsfragen zu nähern.

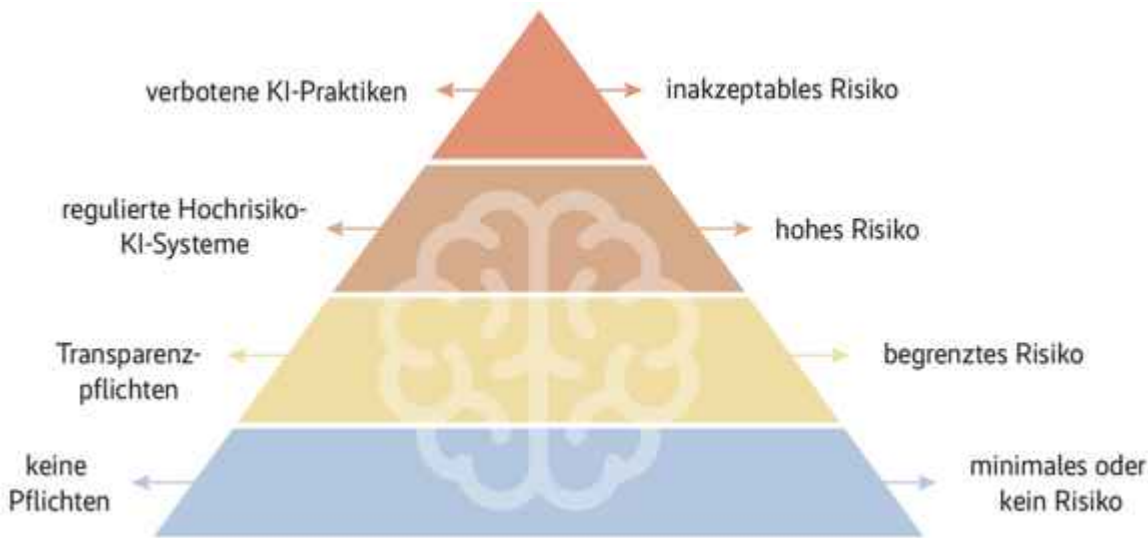
## **EU-Regulierung in den Startlöchern**

Auf EU-Ebene wird derzeit am „Artificial Intelligence Act“, kurz AI Act, gearbeitet. Die Verordnung steht bereits kurz vor der abschließenden Abstimmung zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament. Wie auch die Datenschutz-Grundverordnung wird sie nach Wirksamwerden in allen EU-Staaten unmittelbar gelten, ohne dass es nationaler Umsetzungen bedarf. Mit einem Inkrafttreten ist noch 2023 zu rechnen, da den EU-Institutionen aufgrund der für 2024 anstehenden Europawahlen nicht mehr viel Zeit bleibt, ihre Agenda umzusetzen. Gelingt dies nicht, droht eine erhebliche Verzögerung der einheitlichen Regulierung von KI in der EU.

Die EU beschreibt das Spannungsfeld, in dem der AI Act regulierend eingreifen soll, wie folgt: „Der Ansatz der EU für künstliche Intelligenz konzentriert sich auf Exzellenz und Vertrauen, um die Forschungs- und Industriekapazitäten zu stärken und die Grundrechte zu gewährleisten.“ Seit zwei Jahren wird am Verordnungstext gefeilt. Über 3000 Änderungsanträge wurden eingereicht. Bereits die Definition von KI ist umstritten. Ein aktueller Vorschlag lautet, den Anwendungsbereich auf Systeme zu beschränken, „die durch maschinelle Lerntechniken und wissensbasierte Ansätze entwickelt wurden“.

Der AI Act wird einen risikobasierten Ansatz verfolgen. Das soll gewährleisten, „dass die auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten und in der Union verwendeten Systeme künstlicher Intelligenz (KI) sicher sind und die bestehenden Grundrechte und die Werte der Union wahren“. Verboten werden soll der KI-Einsatz bei der sozialen Bewertung von Personen. Für Hochrisikosysteme sind unter anderem Vorgaben im Bereich Datenqualität und Dokumentation vorgesehen. Daneben sind

Transparenzvorgaben und weitere Schutzmaßnahmen zugunsten der Betroffenen geplant. Wie üblich sind schmerzhafte Bußgelder und behördliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung vorgesehen.



Der risikobasierte Ansatz der KI-Regulierung soll verhindern, dass Grundrechte Betroffener und Werte der Europäischen Union verletzt werden. *Europäisches Parlament*

Mitten in den Diskussionen um den AI Act hat das Bundesverfassungsgericht Stellung zu einem der umstrittenen Themen genommen. Es geht darum, wie die Rechtsgrundlagen für die Datenauswertung mit KI durch die Polizei zur Gefahrenabwehr ausgestaltet sein müssen. Grundsätzlich ist eine automatisierte Datenauswertung nach Auffassung der Karlsruher Richter zulässig. Sie störten sich aber daran, dass die Polizeigesetze in Hamburg und Hessen nicht regeln, wann früher erhobene Daten für einen neuen Zweck ausgewertet werden dürfen.

## **Missbrauch von Datenverknüpfungen vermeiden**

Insbesondere bei Daten, die aus einer Onlinedurchsuchung oder einer Wohnraumüberwachung stammen, müssen die Grundrechte der Betroffenen ausreichend gewahrt werden. Schafft KI durch die erstmalige Verknüpfung von Informationen gänzlich neues Wissen, gilt es, das allgemeine Persönlichkeitsrecht besonders zu berücksichtigen. Unter Fachleuten wird für die neu zu

fassenden Regelungen in den Polizeigesetzen ähnlich dem AI-Act-Ansatz ein abgestufter Ansatz diskutiert. Je nach abzuwehrender Gefahr dürften danach bestimmte Analyseinstrumente zum Einsatz kommen. Zu berücksichtigen wäre auch die zuvor angewandte Methode zur Erhebung der Daten.

Immer wenn von Daten die Rede ist, ist auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht weit. Sie gilt dann, wenn ein Chatbot personenbezogene Daten verarbeitet. Sie greift nur dann nicht, wenn es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, also bei anonymen oder anonymisierten Daten. Wenn beim KI-Einsatz nur solche Daten verwendet werden, ist die juristische Compliance deutlich einfacher (siehe [1]).

Jede Form der Datenverarbeitung muss zulässig sein. Das ist sie, wenn die DSGVO oder eine informierte Einwilligung des Betroffenen dies erlauben. Wie in allen anderen Fällen kann der Betroffene bei KI-Einsatz Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte geltend machen. Wenn Unternehmen wie das hinter ChatGPT stehende OpenAI in Europa aber keine Niederlassung haben, wird die Rechtsdurchsetzung schwierig.

Von Bedeutung beim KI-Einsatz ist Artikel 22 der DSGVO. Er verbietet es, rechtlich erhebliche oder beeinträchtigende Entscheidungen über Menschen zu treffen, die ausschließlich einer automatisierten Datenverarbeitung entstammen. Ausdrücklich genannt wird in diesem Zusammenhang das Profiling. Ganz allgemein bedarf es einer DSGVO-konformen Datenschutzfolgenabschätzung, wenn risikobehaftete Datenverarbeitungen erfolgen. Dies ist insbesondere bei Gesundheitsdaten der Fall.

## **Bei Regelverletzungen droht Verbot**

Jüngst hat die italienische Datenschutzaufsicht den Chatbot Replika verboten. Zur Begründung verwies sie auf die Verletzung von Transparenzvorschriften nach DSGVO und die unzulässige Verarbeitung von Daten Minderjähriger. Brisant an

dem Chatbot ist, dass dieser auf Empathie aufbaut und beworben wird als „der KI-Begleiter, der sich kümmert“. Angeblich soll die App zudem Daten im Auftrag russischer Behörden sammeln. Künftig müssen sich solche KI-Anwendungen auch am AI Act messen lassen.

Wer aber muss letztlich das Datenschutzrecht beim Einsatz von KI einhalten? Verantwortliche Stelle aus DSGVO-Sicht für Datenverarbeitungen ist, wer „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Im Fall von ChatGPT wäre dies OpenAI, im Falle der Einbindung von Bard in Microsoft-Office-Applikationen wäre es Microsoft und so weiter. Wenn allerdings der Nutzer selbst KI-Systeme mit personenbezogenen Daten füttert, kommt auch er als Verantwortlicher in Betracht. Womöglich sind KI-Anbieter und -Nutzer auch als gemeinsam Verantwortliche in der Pflicht. Es kommt auf den Einzelfall an.

Und wer zahlt, wenn durch KI-Einsatz ein Schaden entstanden ist? Wenn einer Person ein Schaden entstanden ist und ein Vertrag zwischen Nutzer und Anbieter besteht, ergibt sich ein etwaiger Schadenersatzanspruch aus dem Vertrag. Nach hiesiger Rechtsordnung greifen ergänzend zu einem Vertrag die schuldrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Erst 2022 hat der Gesetzgeber im BGB den Mängelbegriff im Kaufrecht und zahlreiche weitere Vorschriften ergänzt – unter anderem, um die zunehmende digitale Bereitstellung von Waren, aber auch rein digitale Dienstleistungen juristisch besser zu berücksichtigen. Auch auf mangelhafte KI-Leistungen sind diese Vorschriften anwendbar.

## **KI-Chatbots und das Urheberrecht**

KI-gestützte Chatbots wie ChatGPT geben Texte aus. Aus juristischer Sicht ist das relevante Rechtsgebiet in diesem Zusammenhang das Urheberrecht. In dessen Zentrum steht das

Grundverständnis, dass nur kreativ-schöpferische Leistungen eines Menschen urheberrechtlichen Schutz genießen können. Damit scheidet die KI selbst als urheberrechtsschöpfend von vornherein aus. Sie ist nur ein handwerkliches oder technisches Werkzeug eines dahinterstehenden Menschen. Ihre rein technische Leistung spielt aus urheberrechtlicher Sicht keine Rolle.

Auch der KI-Entwickler und -Betreiber hat an einem konkreten Ergebnis eines durch Nutzer eingesetzten KI-Chatbots keinen eigenen schöpferisch-kreativen Anteil. Er kann sich ebenfalls nicht auf das Urheberrecht stützen. Denkbar wäre allenfalls, dass der Gesetzgeber ein Leistungsschutzrecht für KI-generierte Inhalte schafft. Durch den Hype rund um ChatGPT und Co. könnte die bisher eher schwache Diskussion hierüber an Fahrt gewinnen. Ein Ergebnis ist derzeit nicht absehbar.

Ein KI-Entwickler kann sich allerdings auf den Urheberrechtsschutz für Computerprogramme oder das gesetzliche Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller berufen. Sie schützen ihn vor einer unerlaubten Übernahme der konkreten KI-Umsetzung. Daher kann er Geld für die Nutzung „seiner KI“ verlangen und ein entsprechendes Geschäftsmodell aufsetzen. OpenAI probiert dies derzeit mit ChatGPT aus. Eine Variante von ChatGPT wurde auch in die Microsoft-Suchmaschine Bing eingebunden, wofür Microsoft mehrere Milliarden US-Dollar gezahlt hat.

## **Wem gehören KI-generierte Inhalte?**

Vorsicht ist aus urheberrechtlicher Sicht bei der Nutzung KI-generierter Inhalte geboten. Soweit diese auf urheberrechtlich geschützten Vorlagen beruhen und es sich nicht um gemeinfreie oder etwa auf Basis von Open-Source-Lizenzen für solche Zwecke nutzbare Werke handelt, kann man bei deren Nutzung durch etwaige Urheber in Anspruch genommen werden. OpenAI verweist darauf, dass ChatGPT ausschließlich Werke verwendet, bei denen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Überprüfbar ist das im

Einzelfall nicht. Den Nutzer eines urheberrechtsverletzenden Chatbot-Ergebnisses schützt seine Unwissenheit im Ernstfall nicht. Im Urheberrecht existiert kein Schutz des guten Glaubens.



Sind urheberrechtliche Inhalte nicht gemeinfrei oder frei nutzbar, stellt sich die Frage nach anderen Rechtfertigungen zur Verwendung von Werken im Rahmen des Text und Data Mining für KI-Zwecke. § 44 b des Urhebervertragsgesetzes (UrhG) versteht hierunter „die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“.

Eine Schranke des Urheberrechts enthält § 60 d des Urhebervertragsgesetzes für den Bereich des Text und Data Mining, sie erlaubt die automatisierte Auswertung – allerdings nur für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung. Dabei darf es auch keine beeinflussende Zusammenarbeit zwischen dem Forschungsinstitut und einem privaten Unternehmen geben.

§ 44 b UrhG besagt: „Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining.“ Dieser vermeintliche Freibrief gilt nicht unbeschränkt. Werke dürfen danach nur dann für Data Mining genutzt werden, „wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat“. Bei

online zugänglichen Werken muss ein solcher Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form vorliegen.

## **Festlegen, was ein Webcrawler darf**

Hier kommt der Robot Exclusion Standard ins Spiel. Ist im Stammverzeichnis einer Domain eine robot.txt-Datei hinterlegt, sollten Webcrawler diese zunächst auslesen. Der Domain-Inhaber kann darin festlegen, welche Suchmaschinen welche Inhalte unter einer Domain auslesen dürfen. Dieser Standard ist rechtlich möglicherweise als „Stand der Technik“ bindend. Er wird von den meisten Suchmaschinenbetreibern beachtet. Derzeit wird eine ähnliche Lösung mit dem Attribut „No AI“ diskutiert, um Webseiteninhalte vor der Nutzung durch KI-Systeme zu schützen.

Der Vollständigkeit halber stellt sich außerdem die Frage, ob dem KI-Nutzer nicht ein Urheberrechtsschutz an seinen Anweisungen an die KI zustehen kann. Es kommt beim sogenannten Prompt Engineering auf den Einzelfall an. Einfache Aufgabenstellungen fallen sicher nicht darunter, komplexe und individuelle Anweisungen möglicherweise schon. Urheberrechtlicher Schutz kann schließlich entstehen, wenn ein KI-Inhalt durch einen Menschen in ausreichender Schöpfungshöhe bearbeitet wird. Dann entsteht an den Bearbeitungen Urheberrechtsschutz.

Zwischen dem KI-Anbieter und dem KI-Nutzer besteht in der Regel ein Vertrag. Dieser enthält Regelungen über das Rechtsverhältnis zwischen beiden und auch im Hinblick auf die von der KI erzeugten Ergebnisse. An diesen erhält der KI-Nutzer meist sämtliche Rechte zur weiteren Nutzung. Ob daran ein Urheberrecht entsteht oder nicht, kann der Vertrag aber nicht regeln. Ein Urheberrecht entsteht kraft Gesetzes, nicht kraft eines Vertrages.

Wenn eine KI beispielsweise einen Artikel für die iX schreibt, hat niemand an dem Chatbot-generierten Text das Urheberrecht.

Im Text können aber Werke Dritter verarbeitet worden sein, wodurch das Urheberrecht dieser Dritten tangiert wurde. Ist das nicht der Fall, ist der Text urheberrechtsfrei und kann von jedermann genutzt werden. Einem Abdruck in der iX steht nichts im Wege.

## **Auch KI-Haftung soll reguliert werden**

Unterdessen arbeitet die EU an einer Richtlinie zur KI-Haftung. Als Richtlinie ist sie nach ihrer Verabschiedung in nationales Recht umzusetzen. Sie soll Geschädigten die Beweislast erleichtern. So soll eine Kausalitätsvermutung greifen und ein Anspruch auf Schadenersatz schon dann bestehen, wenn eine Person für eine bestimmte für den Schaden relevante Verpflichtung verantwortlich war und „ein ursächlicher Zusammenhang mit der KI-Leistung nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist“.

Bei Hochrisiko-KI-Systemen sollen Richter zudem die Offenlegung von Informationen über solche Systeme anordnen können. Damit will man die verantwortlichen Personen ermitteln. Andererseits unterliegen offengelegte Informationen dem Geheimnisschutz. Auswirkungen auf den Bereich KI könnte auch die gleichfalls auf EU-Ebene diskutierte neue Produkthaftungsrichtlinie haben. Sie bietet Verbrauchern bei fehlerhaften Produkten eine verschuldensunabhängige Schadenshaftung. Mit ihr soll die seit 1985 EU-weit geregelte Produkthaftung an neue Technologien, etwa KI, angepasst werden.

Auf die KI-Anbieter kommen mehr und mehr regulatorische Pflichten und Complianceanforderungen zu. Deshalb müssen sie sich um ihre Haftungsrisiken Gedanken machen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Das Trainieren von KI-Systemen auf Rechtskonformität ist eine der großen Herausforderungen beim Einsatz von KI. Dazu müssen aber zunächst einmal die gesetzlichen Vorgaben verfeinert werden. Sie werden aber auch nur den Rahmen festlegen. Die konkreten Ausgestaltungen hängen

dann vom jeweiligen Einsatz von KI in der Praxis ab. Letztlich werden Gerichte darüber befinden, ob die Vorgaben in ausreichendem Maße eingehalten wurden oder nicht.

Auch KI-Nutzer müssen vor der Verwendung von KI-generierten Informationen juristische Aspekte beachten. Sie können sich im Bereich Datenschutz oder Urheberrecht in der Regel nicht auf ihre Unwissenheit berufen. Juristische Fallen entstehen, wenn Nutzer die Herkunft der durch KI verwendeten Datensätze nicht kennen und nicht kontrollieren können. Gleiches gilt für die eingesetzten Algorithmen. Zumindest bei KI-Anwendungen von Drittanbietern ist eine Kontrolle in den meisten Fällen nicht möglich.

## **Fazit**

Künstliche Intelligenz fordert das Recht heraus. Je tiefer die KI in die verschiedenen Lebensbereiche eindringt, umso mehr müssen sich Gesetzgeber und Richter mit den daraus resultierenden Risiken befassen. Letztlich können davon zunächst fernliegende Rechtsbereiche betroffen sein, etwa das Schulrecht bei der Frage der Zulässigkeit KI-generierter Hausaufgaben. Es geht aber eben auch um komplexe Fragen im Haftungs-, Datenschutz- oder Urheberrecht (siehe Kasten „KI-Chatbots und das Urheberrecht“). Die EU plant mit dem AI Act einen risikobasierten Ansatz bei der KI-Regulierung bis hin zum Verbot einzelner KI-Ansätze. Auf Anbieter wie Nutzer kommen umfassende juristische Risiken zu. Das KI-Recht ist gekommen, um zu bleiben. ([ur@ix.de](mailto:ur@ix.de))

## **ChatGPT im juristischen Einsatz**

Künstliche Intelligenz ist nicht nur eine Herausforderung für die Juristerei. Sie kann ihr auch bei der Arbeitsbewältigung helfen. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte können von sprachmodellbasierten KI-Lösungen profitieren, die beispielsweise Urteile analysieren und Entscheidungsmuster aufzeigen. Hilfreich kann es auch sein zu wissen, wie ein

bestimmtes Gericht in einem ähnlich gelagerten Verfahren entschieden hat. Das wäre ein großer Schritt hin zu einem „Predictive Decision-Making“, einem planbaren Ausgang eines Rechtsstreits.

Macht Chat-GPT Anwälte obsolet? Chatbots können dabei helfen, rechtssuchenden Bürgern den Gang zum Anwalt zu ersparen. Auch bisher war es möglich, zu Rechtsfragen zu „googeln“. Zukünftig könnte eine individuelle Rechtsberatung durch KI-Systeme hinzukommen. Sie wäre womöglich billiger als das Hinzuziehen eines Rechtsanwalts. Allerdings ist die Juristerei extrem komplex und jeder Einzelfall ist individuell zu betrachten. Dabei spielt der verfassungsrechtlich bei nahezu allen Rechtsfragen zu berücksichtigende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine bedeutende Rolle. Er könnte eine KI – noch – an ihre Grenzen führen.

## **KI im juristischen Einsatz**

Bereits heute werden KI-Systeme bei der Vertragsprüfung eingesetzt. Sie können Muster erkennen und beispielsweise auf Regelungslücken hinweisen. Derzeit werden solche Systeme etwa zur Prüfung von Vertraulichkeitsvereinbarungen eingesetzt. Auch an komplexere Verträge wagen sich die ersten Lösungen heran.

Weitere Anwendungsfelder für KI im Rechtsbereich gibt es bei Themen wie Contract Lifecycle Management. Im Bereich der DSGVO-Compliance können Webseiten auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben etwa hinsichtlich der Datenschutzerklärung überprüft werden.

Welche weiteren Anwendungsfälle in Zukunft erlaubt sein werden, hängt von den regulatorischen Rahmenbedingungen ab. Denkbar sind KI-Systeme, die bei Gesetzesverstößen automatisch Sanktionen verhängen. Bei Parkzeitüberschreitungen ist das sicher eher akzeptabel als bei schwerwiegenden Straftaten. Hier dürfte Artikel 101 des Grundgesetzes eine Rolle spielen:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“  
Dabei muss es sich (noch) um einen Menschen handeln.

1. Quellen

2. [Tobias Haar; Nutzer unbekannt; Rechtsfragen der Pseudonymisierung und Anonymisierung; iX 5/2021, S. 86](#)



Tobias Haar

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt IT-Recht bei Vogel & Partner in Karlsruhe. Er hat zudem Rechtsinformatik studiert und hält einen MBA.